



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

e) Besondere Übersetzungsprobleme.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

10. Das Constitutum Pippins gehört ferner zu denjenigen Gesetzen, denen eine langdauernde Wirkung beschieden war. Dieses Gesetz hat das Wergeld von 200 Kleinschillingen = 10 Pfund Silber ins Leben gerufen. Das ist aber ein Betrag, dem wir im Mittelalter noch Jahrhunderte hindurch als Wergeld der nicht zu den Altfreien gehörenden Freien begegnen. Wir finden ihn bei Ministerialen und schließlich noch im Sachsenspiegel als das Wergeld der Pflughaften und Landsassen¹⁾.

e) Besondere Übersetzungsprobleme.

α. Äquivalentvertauschung bei Quellenbenutzung. § 32.

1. Oben wurde bemerkt (S. 6), daß die Benutzung einer Lateinquelle durch deutsche Rechtsbildner behufs Herstellung einer zweiten einen doppelten Übersetzungsvorgang erfordert, und daß infolgedessen die abgeleitet von der Zurücksetzung befreien. Dieser Auslegung kann ich mich nicht anschließen. Der soziale Begriff von *romanus* war zu unbestimmt, um als Tatbestand für die Anknüpfung von Rechtsfolgen zu dienen. Auch würde diese Deutung mit der Hauptstelle, der Wergeldtabelle in Cap. 41 der *Lex Salica* nicht vereinbar sein. Es stehen sich gegenüber der *ingenuus francus* »aut barbarus, qui legem salega vivit« und drei Kategorien von *romani*: 1. der *romanus conviva regis*, 2. der *romanus possessor*, der nicht *conviva* ist und 3. der *romanus tributarius*. Die Beschränkung aller *romani* auf die niedere bäuerliche Klasse würde zwei Folgerungen ergeben, die nicht annehmbar sind: 1. auch der *conviva regis* würde ein niederer Landbewohner sein, 2. die höheren Römer würden überhaupt weder Wergeld noch Buße haben, denn keine Rückübersetzung konnte das Wort »barbarus« so wiedergeben, daß es die höheren Römer umfaßte. Deshalb ist m. E. mit der herrschenden Meinung anzunehmen, daß das kleine Wergeld und der Mangel an Ebenburt für die ganze Bevölkerung römischen Ursprungs gegolten haben. Die Erklärung für den Wergeldunterschied ist nicht in dem Fehlen der Magsühne zu sehen, wie BRUNNER will. Diese Erklärung wird von STEIN mit überzeugenden Gründen abgelehnt. Aber ebensowenig liegt ein Anlaß vor, eine soziale Geringschätzung aller, auch der vornehmen Römer zu unterstellen. Sondern die m. E. ausreichende Erklärung ergibt sich durch die Einsicht, daß die altgermanische Bußordnung überhaupt nicht Niederschlag einer sozialen Einschätzung ist, sondern ganz allein auf der Bluttheorie beruht. Nur die Abkunft wird berücksichtigt, weiter nichts. Der besitzlose Hintersasse hatte dasselbe Wergeld, wie der große Grundherr, sofern beide fränkischer Abkunft waren. Dem entspricht es, wenn auch der vornehme Römer in der Buße hinter dem fränkischen Hintersassen zurücksteht. Daß er sozial auch in den Augen der Franken höher stand, ist deshalb nicht zu bezweifeln. Aber er hatte kein fränkisches Blut und nur auf das Blut kam es an. In der Karolingerzeit hat sich allerdings durch das Constitutum Pippins eine gewisse Ausgleichung vollzogen. Der freie Römer erhielt als *ingenuus* das kleine Wergeld von 200 Gulden. Die alten Römerbußen waren m. E. obsolet geworden.

¹⁾ Vgl. auch HISS, Strafrecht I, S. 587.

tete Quelle ohne jede Sinnänderung ein anderes Lateinwort aufweisen kann als die benutzte. Ein Beispiel besonderer Art hat uns bereits die eben besprochene Verarbeitung der Lex Ripuaria in der Lex Angliorum geboten (oben S. 155 ff.). Die einmaligen, aber doppeldeutigen Ingenuusnormen sind in zwei Normen auseinandergelegt: bei der einen ist das deutsche Wort Adaling unübersetzt geblieben und bei der zweiten ist das deutsche Wort frei, das aus dem ingenuus hervorgekommen war, mit liber übersetzt und in dieser Äquivalentvertauschung in das neue Gesetz übernommen worden. Dieselbe Möglichkeit wird durch zwei andere Beispiele erläutert, die mir bei meinem Studium aufgestoßen sind.

2. Ein belehrendes Beispiel¹⁾ bietet der auffallende Unterschied zwischen den bayrischen Tauschurkunden und den Lorscher Urkunden der Karolingerzeit. Bayrische Kirchen hatten das Privileg, ihr Grundeigentum zu vertauschen, aber nur mit edlen Leuten, *nobiles viri*. Die Beschränkung ist begreiflich, weil nur die Gemeinfreien voll Verfügungsfähig waren. Seit dieser Vorschrift finden wir in Urkunden und Registern über Tauschverträge die Kontrahenten als *nobiles viri* bezeichnet. Natürlich, die Gültigkeit des Tausches mußte festgestellt werden. Dieser urkundliche Befund ist auf zwei Übersetzungsvorgänge zurückzuführen. Die Anwendung der lateinischen Verordnung forderte die Übersetzung in das deutsche *adaling*. Das Vorliegen dieser Eigenschaft wurde in mündlicher Verhandlung festgestellt und dann das deutsche *adaling* bei der Abfassung der Vertragsurkunde wieder in *nobilis vir* zurückübersetzt. Auch das Kloster Lorsch hatte ein entsprechendes Privileg, in dem von *nobiles viri* die Rede ist. Auch in Lorsch taucht seitdem in Tauschurkunden die Standesbezeichnung des Kontrahenten auf. Aber der Kontrahent wird nicht als *nobilis vir* bezeichnet, sondern als »*ingenuus vir*«. Die Verschiedenheit ist nur dadurch zu erklären, daß der Translator von Lorsch bei der Rückübersetzung, bei der Übersetzung aus den deutschen Geschäftsverhandlungen behufs Herstellung der lateinischen Vertragsurkunde das Wort *adaling* nicht mit *nobilis*, sondern nach der in diesem Gebiet sich schon früher findenden Übersetzungssitte mit *ingenuus* übersetzt hat. Deshalb entspricht sobald wir auf die deutsche Wirkung sehen, dem gesetzlichen Erfordernis des »*nobilis vir*« die vertragsmäßige Feststellung »*ingenuus vir*«. Der scheinbare Widerspruch beschränkt sich auf die Lateintexte, die Wirkung für das Leben war bei beiden Äquivalenten dieselbe, das Erfordernis und die Feststellung des deutschen *adaling*.

3. v. SCHWERIN (a. a. O. 1027) glaubt meiner Deutung nicht und wendet ein: »Aber wie künstlich ist der Vorgang, der hier zugrunde liegen müßte. Zunächst soll die fränkische Kanzlei das deutsche ‚edel‘ mit ‚*nobilis*‘ wiedergegeben haben. Dann müssen die Lorscher Schreiber, die sich doch an das Privileg anschlossen, wieder in edel umgedeutet und schließlich sollen sie für dieses edel in ihren Urkunden das Äquivalent *ingenuus* verwendet haben, und zwar »der lokalen Sitte gemäß«. Dieser Einwand zeigt aufs neue, wie wenig es v. SCHWERIN gelungen ist, den Übersetzungsgedanken folgerichtig durchzuarbeiten. Er sagt nicht, wie nach seiner Meinung der »nicht künstliche« Hergang sich abspielte. In seiner Vorstellungswelt fehlt noch

¹⁾ Bereits erwähnt Gemeinfreie S. 103 ff. und Standesgliederung S. 52.

immer der Gegensatz zwischen der deutschen Verhandlungssprache und der lateinischen Urkundensprache. Sobald wir diesen Gegensatz uns veranschaulichen, wird die Annahme der drei Übersetzungsvorgänge anstandslos und m. E. auch unentbehrlich.

4. Auf ein Beispiel für die umgekehrte Vertauschung habe ich in meiner Standesgliederung S. 63, 64 hingewiesen. Der Titel 16 der Lex Ripuaria ist in Kap. 20 der Lex Saxonum verwendet worden¹⁾. An die Stelle des »ingenuus ingenuum« der Vorlage ist in der Lex »nobilis nobilem« getreten. Auch diese Änderung ist in der Weise zu erklären, daß der ingenuus der Vorlage mit Edeling vorübersetzt und der Edeling des Beschlusses für das neue Gesetz mit nobilis übersetzt und dementsprechend protokolliert wurde. Gewiß liegt eine gewisse sachliche Änderung, eine Einschränkung des Anwendungsgebiets vor, von den beiden möglichen Äquivalenten für ingenuus ist nur das eine übernommen. Aber diese Einschränkung ist eine solche, welche dafür spricht, daß die Standesbezeichnung aus der Vorlage ohne sachliche Überlegung entlehnt wurde. Denn die neue Norm enthält gar keine Bußzahlen und hätte daher sachlich zu einer allgemeinen Fassung des Tatbestandes Anlaß geben können.

β. Die Motivfrage bei nobilis und nobilior. § 33.

1. In § 25 N. 6, oben S. 24 wurde ausgeführt, daß bei Verwendbarkeit mehrerer Äquivalente die Frage nach dem Motiv für die Wahl des in concreto gebrauchten auftauchen kann. Diese Frage ist interessanterweise in bezug auf das Verhältnis der positiven Form nobilis und des Komparativs nobilior als Übersetzungen von edel praktisch geworden.

Daß beide Lateinformen für dasselbe deutsche Wort edel, Edeling und Adaling stehen, ist ganz unzweifelhaft. Das Glossenmaterial ergibt »nobilis«, die Quellen der Karolingerzeit gebrauchen beide Formen unterschiedslos. In den Urkunden herrscht nobilis vor. Ebenso findet es sich in der Lex Frisionum und in der Lex Saxonum. Auch die Capitulatio gebraucht nur nobilis, dagegen findet sich nobilior bei Nithard und im Capitulare Saxonum, vgl. Cap. 3. Aus dem Vorkommen von nobilior haben einerseits BRUNNER und andererseits E. MAYER wichtige Schlüsse gezogen.

2. BRUNNER²⁾ sieht in dem Komparativ ein starkes Argument gegen die Gemeinfreiheit der Edeline. Er legt auf dieses Argument ein solches Ge-

¹⁾ Lex Ripuaria 16.

Lex Saxon. 20.

Si quis ingenuus ingenuum Si nobilis nobilem extra solum Ribuarium extra solum vendiderit et vendiderit et reducere non potuerit, eum iterum ad solum non potuerit conponat eum, ac si occidisset. Si reducere 600 solidos culpabilis iudicetur aut cum 72 iuribus. Et si eum in quod placitare potuerit. Si autem solum reduceret 200 solidos culpabilis ille sua sponte reversus fuerit, medietatem weregildi eius conponat. De muliere similiter convenit observare.

²⁾ Nobilis S. 100: »Daß das Capitulare Saxonum von 797 für nobilis den Ausdruck nobiliores gebraucht, läßt sich mit der Gemeinfreiheit kaum

wicht, daß er es in seinen Problemen wiederholt hat¹⁾. Ich muß gestehen, daß ich die Gedankengänge BRUNNERS für abwegig halte. Er scheint die Wahl des Komparativs auf das statistische Urteil zurückzuführen, daß die Edeling eine Minderheit im Volke darstellten, und hält es für selbstverständlich, daß auch bei den Sachsen die Mehrzahl des Volkes zum Stande der Gemeinfreien gehörte. Wenn die Beantwortung der Motivfrage richtig wäre, so wäre sie m. E. ganz irrelevant. Eben die Vorstellung, daß die Gemeinfreien in Sachsen die absolute Mehrheit der Bevölkerung gewesen sein müßten, wie sie die alte Lehre vertritt, ist sicher irrig. Diese kleinbäuerliche Theorie der Gemeinfreien ist überhaupt unzutreffend, aber für Sachsen erst recht. Denn Sachsen war ja größtenteils erobertes Land. Aber auch die Beantwortung der Motivfrage ist m. E. verfehlt. Die Sprache kennt keinen Auslesekompaktiv, wohl aber den abschwächenden Komparativ im Deutschen wie im Lateinischen. Der »Mann von besserer Familie« wird dadurch nicht gekennzeichnet als Angehöriger einer statistischen Minderheit, sondern als ein Mann, dessen Familie weniger hoch bewertet wird als bei einem Mann »guter« Familie. Deshalb führt m. E. die Wahl von nobilior allenfalls zu dem entgegengesetzten Ergebnis wie BRUNNER annimmt, nämlich zu einem Argument für die geringe soziale Stellung der Edeling, die uns ja auch sonst bezeugt ist. Gewicht lege ich auf diesen Anhaltspunkt nicht. Das Motiv ist immerhin unsicher und kann angesichts des ganz überwiegend gebrauchten nobilis nur schwach gewesen sein.

3. Noch eine größere Bedeutung als BRUNNER hat E. MAIER²⁾ dem Komparativ beigelegt. Er nimmt an, daß die beiden Lateinworte nobilior und nobilis zwei verschiedene Adelsklassen bezeichnet haben. Die Äquivalentfrage wird überhaupt nicht aufgeworfen. Sie ergibt aber, daß beide Worte für dasselbe deutsche Wort Edeling stehen. Die Meinung, daß die Schreiber durch die Wahl der Lateinformen einen solchen sachlichen Unterschied haben ausdrücken wollen, der in dem deutschen Original gar nicht zum Ausdruck gekommen war, ist hochgradiger Latinismus. Tatsächlich scheidet die Hypothese an allen Nachrichten, beispielsweise an der Beobachtung, daß die Edeling in der Tripartitio nur einmal erschienen und in dieser Stellung bald als nobiles, bald als nobiliores bezeichnet werden. Wenn die Worte von E. MAIER einmal verschiedene Stände bezeichnet hätten, so würde eine Viergliederung vorliegen und doch bald der eine, bald der andere Stand fortgelassen sein.

4. Einer der seltenen Fälle, in denen die Übersetzung durch eine Klausel erläutert wird, ist m. E. in der mehrfach besprochenen Tagadeostelle gegeben. In einer bayrischen Prozeßerzählung aus dem 8. Jahrhundert³⁾ vereinigen, denn es wäre eine eigentümliche Redeweise, den Kern der Nation, die Gemeinfreien, als die nobiliores des Sachsenstammes zu bezeichnen.«

¹⁾ Probleme S. 235 a. E.

²⁾ Friesische Standesverhältnisse in Festschrift für BURCKHARDT, 1910; Der germanische Uradel, Zeitschrift 32, S. 41 ff.; Hundertschaft und Zehntschaft 1916, S. 149 ff., 162 ff. Dazu meine Standesgliederung S. 94 ff.

³⁾ Mon.Boic. 26, II, Nr. 25 (S. 785—797). Die Prozeßerzählung fällt doppelt auf. Einmal durch den leichten Plauderton, dann durch das besonders

findet sich der Zusatz zu nobilis: »sicut in provincia solent fieri«. Ich sehe in dem Zusatz eine Abschwächung des lateinischen Wortsinns von nobilis = angesehen. Die Klausel hat den Sinn: »nach provinziellem Sprachgebrauch«¹⁾. BRUNNER²⁾ sieht in der Urkunde einen Gegenbeweis gegen die Altfreiheit der bayrischen Edeling, die Wendung »heißt nicht nobilis nach provinziellem Sprachgebrauch, sondern ein nobilis, wie ein solcher in Bayern zu werden pflegt. Tagadeo bedeutet wörtlich servus cotidianus, Tagknecht dagescalcus, dagewercht, also den niedrigsten Knecht. Daß der makellos geborene Angehörige eines alten Geschlechts den Namen Tagknecht führt, wäre höchst verwunderlich. Offenbar gab die Durchsichtigkeit des Namens Tagadeo den Anlaß, das Prädikat nobilis dadurch zu erklären, daß es in Bayern von der sonstigen Anwendung des Wortes abwich«. DOPSCH³⁾ folgert weiter, daß in diesem Fall ein Knecht zu dem Rang eines nobilis avanciert sei, und bewertet dieses Avancement (solent) als eine soziale Massenerscheinung. Beide Autoren unterlassen die Äquivalentfrage. Sie ergibt das deutsche Edeling oder Adaling, also den Hinweis auf Geburtsqualität. Schon dadurch wird die Avancementshypothese widerlegt. Die Annahme BRUNNERS, daß ein Tagesknecht die Standesbezeichnung als Eigennamen erhalten hätte, ist nicht etwa unbewiesen, sondern vielmehr von einer solchen bedingungslosen Unwahrscheinlichkeit, daß sie von vornherein ausscheidet. Der Name findet sich auch sonst und wird sprachlich anders erklärt. Es bleibt daher für die fraglichen Worte nur die Auffassung als abschwächende Übersetzungsklausel, die auch völlig einwandfrei ist⁴⁾. Auffallend ist der hohe Erkenntniswert, den BRUNNER der Nachrich-

schlechte Latein. Die Anfangsworte lauten: »De beneficio sancti Stephani notitia. Quendam vir nomine Tagadeo erat nobilis, sicut in provincia solent fieri. Convenit itaque quod (Es kam nun so, daß), Roodlandt abbas et Roodbertus quesierunt unum benefitium ad ipsum superius dictum.« Der Streit dreht sich um ein »Lehnlein« einschließlich seines Besitzers mit Namen Roodunc. Dann wird lebhaft geschildert, wie Tagadeo das Recht der Kläger bestreitet und sich auch auf das Nichtwissen seiner »proximi« beruft. Das Urteil ergeht dahin, daß der Tagadeo schwören soll »cum fratre suo nomine Uucladeo«. Der Eid wird dann geleistet. Was den Stand des Tagadeo anbetrifft, so ergeben seine Berufung auf das Wissen seiner »proximi« (Eidesangebot) und der Inhalt des Urteils eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Tagadeo Mitglied einer freien Sippe war. Weiterer Aufschluß ist nicht zu gewinnen.

¹⁾ Gemeinfreie S. 77, 78. Vielleicht hat der Übersetzer (in Gedanken) die deutsche Redewendung wiedergeben wollen »ein Edeling, wie sie bei uns zu Lande zu wachsen pflegen«. Aber das scheint mir sicher zu sein, daß der Zusatz den Lateinsinn von nobilis abschwächen sollte, weil der Tagadeo in bescheidenen Verhältnissen lebte (benefitium).

²⁾ Probleme S. 237 Anm. 1.

³⁾ II S. 74 (77).

⁴⁾ Vgl. im einzelnen meine Standesgliederung S. 171. Hinzuzufügen wäre noch der Hinweis darauf, daß auch der Bruder einen mit »deo« zusammengesetzten Namen trägt »Uucladeo«. Wenn wir mit BRUNNER in Tagadeo

beigelegt hat. Er erklärt, daß sie allein genüge, um meine Ansicht von der Gemeinfreiheit der bayrischen Edelinges zu widerlegen. Deshalb hat er wohl auch keine anderen Gegengründe angeführt.

den Hinweis auf knechtische Geburt sehen wollten, so müßten wir auch den zweiten Namen ebenso auffassen. Wir hätten dann bei beiden Brüdern die Geburt als Knecht, aber doch nicht in demselben Stande. Der eine ist in der untersten Stufe als »Tagknecht« geboren, der andere aber als »Ucla-Knecht«, also in einem Stande, von dem die Rechtsgeschichte nichts weiß. Das sind nicht annehmbare Ergebnisse.